



GEMEINDE  
NUGLAR-ST. PANTALEON  
4412 NUGLAR

# **Reglement über die Frühe Sprachförderung**

**Gemeinde Nuglar – St. Pantaleon**

Gültig ab 1. August 2026

# Inhalt

|   |   |
|---|---|
| <b>Allgemeines</b> .....  | 3 |
| <b>§1 Gegenstand</b> .....  | 3 |
| <b>Aufsicht</b> .....   | 3 |
| <b>§ 2 Aufsicht</b> .....   | 3 |
| <b>Feststellung des Sprachförderbedarfs</b> .....                       | 4 |
| <b>§ 3 Sprachstanderhebung</b> .....                                    | 4 |
| <b>Finanzierung</b> .....   | 4 |
| <b>§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot</b> .....                | 4 |
| <b>Ausgestaltung und Zuständigkeit</b> .....                            | 5 |
| <b>§ 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten</b> .....           | 5 |
| <b>§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität</b> .....                      | 6 |
| <b>Schlussbestimmungen</b> .....  | 6 |
| <b>§ 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung</b> ..... | 6 |
| <b>§ 8 Beschwerden</b> .....  | 7 |
| <b>§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt</b> .....                | 7 |
| <b>Anhang 1</b> .....   | 8 |

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Nuglar – St. Pantaleon

- gestützt auf § 106bisbis Abs. 2 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) beschliesst:

## Allgemeines

### §1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Einwohnergemeinde Nuglar – St. Pantaleon

<sup>2</sup> Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.

<sup>3</sup> Die frühe Sprachförderung umfasst:

- a) die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstanderhebung;
- b) die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in Spielgruppen oder Kindertagesstätten (Kitas),
- c) die kommunale Mitfinanzierung des Besuchs des Angebots der frühen Sprachförderung.

<sup>4</sup> Die Gemeinde unterstützt den freiwilligen Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten im Umfang von höchstens zwei Halbtagen pro Woche. Weitergehende Betreuungs- oder Förderungsleistungen werden durch dieses Reglement nicht mitfinanziert.

<sup>5</sup> Die Umsetzung der frühen Sprachförderung erfolgt in alltagsintegrierten, nicht-separativen Angeboten von Spielgruppen oder Kitas.

## Aufsicht

### § 2 Aufsicht

<sup>1</sup> Die Oberaufsicht über die gesamte frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet eine Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung und erlässt Ausführungsbestimmungen über die frühe Sprachförderung.

<sup>2</sup> Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird durch die Kindergarten-/Primarschulleitung (Schulleitung KGPS) in Absprache mit dem Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bildung Unterstufe ausgeführt.

<sup>3</sup> Die Schulleitung KGPS hat folgende Aufgaben:

- a) kommunale Abwicklung der Sprachstanderhebung mit den Erziehungsberechtigten, Kommunikation mit der Universität als Durchführende der Sprachstanderhebung sowie Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote;
- b) Ansprechperson für den Kanton.

<sup>4</sup> Das Gemeinderatsmitglied, Ressort Bildung Unterstufe, hat folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung,
- b) Information über die kommunale Mitfinanzierung sowie deren Abwicklung.

<sup>5</sup> Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung können durch den Gemeinderat in Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

## **Feststellung des Sprachförderbedarfs**

### **§ 3 Sprachstanderhebung**

<sup>1</sup> Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden 1.5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten mittels eines kantonalen Fragebogens festgestellt («Sprachstanderhebung»). Die Erhebung umfasst sämtliche Kinder der Einwohnergemeinde im Erhebungsalter.

<sup>2</sup> Die Schulleitung KGPS organisiert die Sprachstanderhebung gemäss den kantonalen Vorgaben. Die Erziehungsberechtigten füllen den kantonalen Fragebogen aus. Die Auswertung erfolgt durch die vom Kanton vorgesehene Durchführungsstelle. Der Kanton stellt die Vorgaben und Instrumente der Sprachstanderhebung bereit.

<sup>3</sup> Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung («Freiwilliger Besuch») für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.

<sup>4</sup> Die im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung erhobenen Daten dürfen ausschliesslich zur Abklärung des Sprachförderbedarfs bearbeitet und verwendet werden. Der Zugriff auf diese Daten ist auf berechnigte Personen beschränkt.

<sup>5</sup> Die Datensicherheit, der im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.

<sup>6</sup> Sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten werden drei Jahren nach deren Auswertung vernichtet.

## **Finanzierung**

### **§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot**

<sup>1</sup> Für Kinder mit Sprachförderbedarf beteiligt sich die Gemeinde im Umfang des Gemeindebeitrags gemäss Anhang an den Kosten des Besuchs eines anerkannten Sprachförderangebots in einer Spielgruppe oder Kita.

<sup>2</sup> Die Gemeinde verlangt von den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung an der Teilnahme am Sprachförderangebot («Elternbeitrag»). Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach den Bestimmungen im Anhang.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde ermittelt den Elternbeitrag, wobei dieser der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten entspricht und nicht in das Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) eingreift.

<sup>4</sup> Massgebend für die Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die finanziellen Verhältnisse wesentlich verändert, können weitere Unterlagen, insbesondere die aktuelle Steuererklärung, Lohnausweise oder andere zweckdienliche Nachweise, beigezogen werden. Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.

<sup>5</sup> Bei der Ermittlung des Elternbeitrags werden die Familiengrösse, insbesondere die Anzahl Kinder, sowie die Situation von Alleinerziehenden angemessen berücksichtigt.

<sup>6</sup> Zuständig für die Ermittlung ist die Ansprechperson der Gemeinde für die frühe Sprachförderung, welche diese Aufgabe in Absprache mit dem Leiter Verwaltung der Gemeinde ausführen kann.

<sup>7</sup> Sofern sie nicht auf die kommunale Mitfinanzierung verzichten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die zur Ermittlung des Elternbeitrags benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>8</sup> Kommt es zu Änderungen bei der Teilnahme eines Kindes am Sprachförderangebot, informieren die Erziehungsberechtigten die Ansprechperson der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen.

<sup>9</sup> Die kommunale Mitfinanzierung wird im Direktabrechnungsverfahren ausgerichtet. Die anerkannte Spielgruppe oder Kita stellt der Gemeinde den zu übernehmenden Anteil direkt in Rechnung.

<sup>10</sup> Voraussetzung für die Direktabrechnung ist eine Buchungsbestätigung der Spielgruppe oder Kita. Diese bestätigt die Aufnahme des Kindes, den Beginn und die Dauer des Angebots, die vereinbarten Halbtage sowie die Höhe der Kosten.

<sup>11</sup> Die Auszahlung der kommunalen Mitfinanzierung erfolgt periodisch, in der Regel quartalsweise oder halbjährlich, gestützt auf eine Besuchsbestätigung der Spielgruppe oder Kita. Diese weist die vereinbarten Termine, die besuchten Termine sowie die entschuldigenden und unentschuldigenden Absenzen aus.

<sup>12</sup> Die Gemeinde kann Akontozahlungen leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt aufgrund der eingereichten Besuchsbestätigungen. Zu viel ausgerichtete Beiträge können verrechnet oder zurückgefordert werden.

## **Ausgestaltung und Zuständigkeit**

### **§ 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Angebote der Spielgruppen und Kitas auf Antrag unterstützen.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Spielgruppen und Kitas werden in Leistungsvereinbarungen definiert. Diese regeln insbesondere die Aufgaben, die Qualitätssicherung, die Aufsicht, die Abrechnung, die Meldepflichten sowie die Dokumentation des Besuchs des Sprachförderangebots.

<sup>3</sup> Spielgruppen und Kitas, welche im Rahmen der kommunalen Mitfinanzierung abrechnen, sind verpflichtet, der Gemeinde eine Buchungsbestätigung sowie periodische Besuchsbestätigungen einzureichen. Sie melden der Ansprechperson der Gemeinde wesentliche Änderungen unverzüglich, insbesondere den Nichtantritt des Kindes, den Austritt, längere Abwesenheiten, Änderungen der vereinbarten Halbtage sowie eine Ablehnung oder Beendigung der Teilnahme durch den Anbieter.

<sup>4</sup> Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

## **§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität**

<sup>1</sup> Die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung werden regelmässig evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Für die Oberaufsicht ist der Gemeinderat zuständig.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung**

<sup>1</sup> Die kommunale Mitfinanzierung wird für gebuchte Termine ausgerichtet, die tatsächlich besucht oder entschuldigt versäumt wurden. Entschuldigte Absenzen, insbesondere infolge Krankheit, sind dem Anbieter oder der Ansprechperson der Gemeinde zeitnah zu melden und nachvollziehbar zu dokumentieren.

<sup>2</sup> Grundlage für die Auszahlung bildet die periodische Besuchsbestätigung der Spielgruppe oder Kita. Fehlt eine solche Bestätigung oder bestehen Zweifel an deren Richtigkeit, kann die Gemeinde die Auszahlung sistieren, kürzen oder verweigern.

<sup>3</sup> Das Angebot gilt als besucht, wenn das Kind während des Förderjahres an mindestens zwei Dritteln der vereinbarten Termine des Sprachförderangebots teilgenommen hat. Entschuldigte Absenzen, insbesondere infolge Krankheit, werden bei der Berechnung der Zwei-Drittel-Regel als besuchte Termine angerechnet, sofern sie von den Erziehungsberechtigten gemäss §7 Abs. 1 korrekt gemeldet wurden.

<sup>4</sup> Die Spielgruppe oder Kita ist verpflichtet, der Ansprechperson der Gemeinde unregelmässige Besuche, längere Abwesenheiten, Austritte oder nicht aufgenommene Teilnahmen unverzüglich zu melden.

<sup>5</sup> Besteht der Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme der kommunalen Mitfinanzierung, entscheidet die Ansprechperson der Gemeinde über die weiteren Abklärungen und über eine mögliche Sistierung der Auszahlung. Dabei sind die kantonalen Bestimmungen über Information und Datenschutz zu beachten.

<sup>6</sup> Unrechtmässig bezogene Beiträge können durch die Gemeinde zurückgefordert werden. Dies gilt insbesondere bei unrichtigen Angaben, fehlenden oder unrichtigen Besuchsbestätigungen, nicht gemeldeten Änderungen oder bei Abrechnung nicht besuchter und nicht entschuldigter Termine.

<sup>7</sup> Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.

<sup>8</sup> Drei Jahre nach Verfügungsdatum erlöschen allfällige Rückforderungen durch die Einwohnergemeinde.

## **§ 8 Beschwerden**

<sup>1</sup> Der Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung ist freiwillig. Gegen Empfehlungen zu Teilnahme am Sprachförderangebot kann keine Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Dies betrifft insbesondere über den festgestellten Sprachförderungsbedarf, die kommunale Mitfinanzierung, die Höhe des Elternbeitrags sowie allfällige Rückforderungen.

<sup>4</sup> Wird kein Sprachförderbedarf festgestellt, wird den Erziehungsberechtigten das Ergebnis schriftlich mitgeteilt. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Ergebnis nicht einverstanden, können sie innert 10 Tagen seit Mitteilung eine überprüfbare Verfügung verlangen. Gegen diese Verfügung kann gemäss Abs. 2 Beschwerde erhoben werden.

<sup>5</sup> Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.

<sup>6</sup> Beschwerden sind innert 10 Tagen schriftlich, mit Antrag und Begründung, einzureichen.

## **§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt**

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf 1. August 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Nuglar – St. Pantaleon beschlossen am                     

Der Gemeindepräsident

Der Leiter der Verwaltung

Andreas Gitzi

Christian Müller

## Anhang 1

### Beiträge an die frühe Sprachförderung

#### Skala für die Berechnung der Beiträge an die frühe Sprachförderung

Grundlage: Reglement über die frühe Sprachförderung der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon vom \_\_\_\_\_

Gültig ab 1. August 2026.

Die Einwohnergemeinde beteiligt sich gemäss § 4 des Reglements an den Kosten des Besuchs eines anerkannten Sprachförderangebots. Die Höhe des Gemeindebeitrags richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten und der Anzahl Kinder.

Massgebend für die Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die finanziellen Verhältnisse wesentlich verändert, können weitere Unterlagen wie die aktuelle Steuererklärung, Lohnausweise oder andere zweckdienliche Nachweise beigezogen werden.

Ein Zehntel des steuerbaren Vermögens wird zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

| Gemeindebeitrag | 1 Kind          | 2 Kinder        | 3 Kinder und mehr |
|-----------------|-----------------|-----------------|-------------------|
| 3/4             | 1 – 40'000      | 1 – 42'000      | 1 – 45'000        |
| 1/2             | 40'001 – 45'000 | 42'001 – 47'000 | 45'001 – 53'000   |
| 1/4             | 45'001 – 55'000 | 47'001 – 57'000 | 53'001 – 65'000   |
| 0/4             | 55'001 und mehr | 57'001 und mehr | 65'001 und mehr   |

Der Restbetrag der Erziehungsberechtigten beträgt somit mindestens 1/4.

#### Beispiel:

|  |                   |
|--|-------------------|
| Rechnungsbetrag des anerkannten Sprachförderangebots | CHF 850.00        |
| Abzüglich Versicherungsanteil, sofern vorhanden      | CHF 300.00        |
| <b>Massgebender Restbetrag</b>                       | <b>CHF 550.00</b> |
| Massgebendes Einkommen gemäss Berechnung             | CHF 53'500.00     |
| Anzahl Kinder  | 3                 |
| Gemeindebeitrag gemäss Skala                         | 1/4               |
| <b>Gemeindebeitrag</b>                               | <b>CHF 137.50</b> |
| <b>Elternbeitrag</b>                                 | <b>CHF 412.50</b> |

Diese Ansätze gelten für Beiträge ab 1. August 2026 der Einwohnergemeinde Nuglar-St. Pantaleon an die frühe Sprachförderung, unabhängig vom Durchführungsort des anerkannten Angebots.